



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 26. April 1963

Teil II Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
28.3. 63	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik. — Auszeichnung ehrenamtlicher Helfer —	233
4. 4. 63	Anordnung über das Forschungsinstitut für Tuberkulose und Lungenkrankheiten . . .	234
4. 4. 63	Anordnung über den filmtheatertechnischen Revisionsdienst	236

Vierte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung
des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen
Republik.

— Auszeichnung ehrenamtlicher Helfer —

Vom 28. März 1963

Auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 2. Dezember 1959 über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 859) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und nach Anhören der demokratischen Massenorganisationen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für besondere Leistungen und für erfolgreiche Mitwirkung bei der sozialistischen Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen und beim Aufbau des sozialistischen Schulwesens wird eine

„Ehrennadel des Ministeriums für Volksbildung“ gestiftet.

(2) Diese Auszeichnung wird an Einzelpersonen verliehen und ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden.

(3) Die „Ehrennadel des Ministeriums für Volksbildung“ kann mehrmals verliehen werden.

(4) Diese Ehrennadel ist keine staatliche Auszeichnung im Sinne des § 1 der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

§ 2

Die „Ehrennadel des Ministeriums für Volksbildung“ kann an alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden, die die sozialistische Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen gemäß § 1 Abs. 1 ehrenamtlich unterstützt haben.

* 3. DB (GBl. II Nr. 27 S. III)

§ 3

(1) Die „Ehrennadel des Ministeriums für Volksbildung“ wird in der Regel durch die Kreis- bzw. Stadtschulräte verliehen. Sie kann auch in besonderen Fällen vom Minister für Volksbildung sowie von den Bezirksschulräten verliehen werden.

(2) Vorschlagsberechtigt sind:
 die Volksvertretungen und ihre Organe,
 die Leitungen der Parteien und demokratischen Massenorganisationen,
 die Elternbeiräte,
 die Leiter der Volksbildungseinrichtungen.

(3) Die Vorschläge müssen feinen Antrag der einreichenden Stelle mit ausführlicher Begründung enthalten.

(4) Über die Verleihung der „Ehrennadel des Ministeriums für Volksbildung“ entscheidet der bei den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise und Bezirke bestehende Beförderungs- bzw. Auszeichnungsausschuß.

(5) Die Verleihung der „Ehrennadel des Ministeriums für Volksbildung“ erfolgt in der Regel zur Elternbeiratswahl oder an staatlichen Feiertagen.

§ 4

Die Ehrennadel ist rechteckig (1,8X2,4 cm) und kupferfarben. Auf der Vorderseite ist das Wappen der Deutschen Demokratischen Republik eingeprägt. Die Beschriftung lautet: „Ehrennadel — Ministerium für Volksbildung“.

§ 5

Außer der „Ehrennadel des Ministeriums für Volksbildung“ können für die Unterstützung der sozialistischen Bildung und Erziehung Auszeichnungen durch Anerkennungsschreiben und Auszeichnungen durch Sachprämien erfolgen. Diese Auszeichnungen werden durch den Schulrat oder durch die Leiter der Volksbildungseinrichtungen vorgenommen. Sie können an Kollektive und Einzelpersonen erfolgen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Januar — Februar — März 1963